

FAGES

Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe
Association Professionnelle des Polluants du Bâtiment

Statuten Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe FAGES

Artikel – 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe FAGES** existiert ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Den thematischen Schwerpunkt des Vereins bilden die Gebäudeschadstoffe. Dazu gehören Bauschadstoffe ebenso wie nutzungs- und umweltbedingte Schadstoffe. Gebäudeschadstoffe können während der Nutzung oder bei Bauarbeiten zu Gesundheits- und/oder Umweltgefährdungen führen.

Der Sitz des FAGES befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 – Ziele

Der FAGES hat folgende Ziele:

- Methoden zur Untersuchung, Analyse und Bewertung von Schadstoffen in Gebäuden und Anlagen sowie zur Massnahmenplanung für die Schadstoffsanierung belasteter Gebäude und Anlagen zu fördern und zu harmonisieren
- Qualitätsstandards für die Untersuchung, Bewertung und Analyse von Schadstoffen in Gebäuden und Anlagen sowie für die Massnahmenplanung bei der Schadstoffsanierung belasteter Gebäude und Anlagen zu definieren und diese dem Stand des Wissens und der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen anzupassen
- Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gebäudeschadstoffe zu fördern
- den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern
- Fachleute, Behörden, Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit über die Tätigkeit der FAGES-Mitglieder sowie über relevante Themen zu Gebäudeschadstoffen zu informieren

Zur Erreichung der Ziele arbeitet der FAGES mit Partnerverbänden, Behörden und anderen Organisationen zusammen.

Artikel 3 – Mitglieder

Der FAGES hat folgende Mitgliederkategorien:

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind seit mindestens 2 Jahren im Bereich der Gebäudeschadstoffe tätig und erfüllen die Aus- und Weiterbildungsanforderungen nach dem Mitgliedschaftsreglement.

Als Tätigkeiten im Bereich der Gebäudeschadstoffe gelten:

- Untersuchung, Analyse und Bewertung von Schadstoffen in Gebäuden und Anlagen
- Fachplanung und Fachbauleitung bei der Sanierung belasteter Gebäude und Anlagen (inkl. Entsorgungskonzepte und Raumluftmessungen)
- Wissenschaft und Forschung zum Thema Gebäudeschadstoffe
- Tätigkeiten zum Thema Gebäudeschadstoffe bei Behörden, Versicherungen, etc.

Als ordentliche Mitglieder sind nur natürliche Personen zugelassen.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten kann nur ordentliches Mitglied sein, wer keine Tätigkeiten im Bereich Sanierung von Gebäudeschadstoffen ausführt, abgesehen von den oben aufgeführten Tätigkeiten.

Ausserordentliche Mitglieder

Personen, die sich mit dem Thema Gebäudeschadstoffe beschäftigen, aber die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft (noch) nicht erfüllen, können als ausserordentliches Mitglied beitreten.

Ausserordentliche Mitglieder können an allen Aktivitäten des FAGES teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

Als ausserordentliche Mitglieder sind neben natürlichen Personen auch Behörden und Organisationen zugelassen, sofern sie selbst keine Dienstleistungen gemäss den Kriterien für ordentliche Mitglieder anbieten.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die auf dem Gebiet der Gebäudeschadstoffe, der Wissenschaft, für den Verband oder für den Berufsstand besondere Leistungen erbracht und Verdienste erworben haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ausserordentliche Mitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 4 – Aufnahme von Mitgliedern

Der FAGES erlässt ein Reglement, in dem die detaillierten Aufnahmekriterien für die Mitgliederkategorien sowie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung festgelegt werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Massgabe des Mitgliedschaftsreglements.

Artikel 5 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des FAGES verpflichten sich, bei ihrer Tätigkeit den aktuellen Stand der Technik im Bereich Gebäudeschadstoffe sowie die Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz einzuhalten.

Ausserdem verpflichten sich die ordentlichen FAGES-Mitglieder zum Nachweis regelmässiger Weiterbildungsaktivitäten.

Die Pflichten der Mitglieder werden im Mitgliedschaftsreglement konkretisiert.

Artikel 6 – Rücktritt und Ausschluss von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres (per 31. Dezember) aus dem FAGES austreten.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn es wiederholt gegen die Pflichten der Mitglieder (gemäss Art. 5 und 7) verstösst oder die Interessen des Vereins in anderer Weise schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen einen Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zu deren Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

Artikel 7 – Mitgliederbeiträge

Von den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisor:innen.

Artikel 9 – Mitgliederversammlung

Es wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Jedes Mitglied wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt, ebenso wie die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz.

Artikel 10 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlich formuliertes Begehren samt Anträgen von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Artikel 11 – Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl Präsident:in, Wahl Vizepräsident:in und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisor:innen
- Erlass allgemeinverbindlicher reglementarischer Bestimmungen
- Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit ein Rekursrecht besteht
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Budgets
- Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Artikel 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Bearbeitung von einzelnen Sachgeschäften kann der Vorstand Kommissionen (Arbeitsgruppen und Fachgruppen) bilden.

Artikel 13 – Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestellung von unterschriftsberechtigten Personen
- Bearbeitung aller Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung zustehen
- Bestellung der Geschäftsstelle
- Bildung und Auflösung von Kommissionen (Arbeitsgruppen und Fachgruppen)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 4 und 6)
- Kontrolle der Vorgaben gemäss Mitgliedschaftsreglement

Artikel 14 – Revisor:innen

Die Mitgliederversammlung wählt, für eine Periode von 2 Jahren, zwei Revisor:innen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisor:innen prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über das Ergebnis der Rechnungsführungskontrolle.

Artikel 15 – Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so überweist die Mitgliederversammlung etwaiges Vermögen einer Organisation mit denselben oder ähnlichen Geschäftszwecken.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022 genehmigt.

Tagungspräsident

Protokollführerin

Balz Solenthaler

Regula Rüegg